

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.822/0001-V/8/2015  
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M  
PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202975  
IHR ZEICHEN • BMWFW-44.280/0002-I/5/2015

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
  
Stubenring 1  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teilen oder Zubehör im harmonisierten Bereich und die Notifizierung Benannter Stellen (Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG; MING 2015);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu § 4:

Zu Abs. 4 wird angeregt, die Anordnung der Notifikation „mit Hilfe des elektronischen NANDO-Systems der Europäischen Kommission“ näher zu bestimmen (etwa durch Zitierung des Rechtsaktes, mit dem dieses System eingerichtet worden ist).

In Abs. 6 sollte präzisiert werden, auf welche Mitgliedstaaten (etwa: „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“) Bezug genommen wird.

In Abs. 7 sollte entweder präzisiert werden, welche konkreten unionsrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind, oder der Einschub „, unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Vorgaben,“ entfallen, da sich eine solche allgemeine Verpflichtung ohnehin unmittelbar aus dem Primärrecht ergeben dürfte. Dies gilt ebenso für den gleichlautenden Einschub in § 5 Abs. 3.

### Zu § 5:

Es sollte erwogen werden, das Beschwerdeverfahren bereits im Gesetz näher zu determinieren.

### Zu § 7:

In Abs. 3 sollte abschließend geregelt werden, welche Anordnungen die Marktüberwachungsbehörde mit Bescheid treffen kann; im Hinblick auf die Wendung „unter anderem“ am Ende des Einleitungssatzes erscheint die Regelung ansonsten zu unbestimmt. Im Einleitungssatz des Abs. 3 Z 2 ist unklar, was mit „Maßnahmen nach 3a“ gemeint ist.

Die in Abs. 4 vorgesehene Befugnis der Marktüberwachungsbehörde, Maßnahmen „an jede andere Person“ zu richten, um deren Mitwirkung bei Korrekturmaßnahmen zu erhalten, erscheint zu weitgehend. Insbesondere sollten der Kreis der Maßnahmen sowie der Personenkreis, der zu diesen Maßnahmen verpflichtet werden kann, eingeschränkt werden.

In Abs. 6 sollte näher festgelegt werden, in welcher Form und in welchem Umfang die Warnung der Öffentlichkeit erfolgt. Weiters stellt sich die Frage nach Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer (vgl. zu Warnmeldung nach BWG VfSlg. 18.747/2009; vgl. nunmehr auch die Möglichkeit für

den Gesetzgeber, eine sog. „Verhaltensbeschwerde“ gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vorzusehen).

Im Hinblick auf Abs. 8 stellt sich die Frage, welche weiteren ernstesten Risiken als jene für die Sicherheit und Gesundheit von Personen („insbesondere“) zur Anordnung eines Rückrufes oder der Rücknahme oder der Untersagung der Inverkehrbringung eines Erzeugnisses führen können (vgl. auch Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008). Im Hinblick auf den mit dieser Maßnahme verbundenen Eingriffen in die Rechte der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer sollte aus dem Gesetz klar hervorgehen, in welchen Fällen eine solche Anordnung getroffen werden kann.

#### Zu § 8:

Im ersten Satz des Abs. 3 erscheint die Bezugnahme auf „von [der Marktüberwachungsbehörde] in die Pflicht genommene Personen“ unklar. Soweit damit die gemäß Abs. 1 befugten Personen gemeint sein sollten, wäre die Formulierung entsprechend anzupassen. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung im zweiten Satz dieser Bestimmung sollte geprüft werden, welche Kosten den Verpflichteten (gemeint wohl: Wirtschaftsakteuren; dies sollte allenfalls präzisiert werden) entstehen können und nähere Ausführungen zur Sachlichkeit dieser Kostentragungspflicht in die Erläuterungen aufgenommen werden.

#### Zu § 9:

In Abs. 1 sollte überprüft werden, ob sich das Zitat nicht auf Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 beziehen sollte.

#### Zum Inkrafttreten:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Inkrafttretensbestimmung; mangels anderslautender Anordnung würde somit das MING 2015 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, vor der Vollzugsklausel (§ 13) eine Inkrafttretensbestimmung einzufügen und in dieser eine Legisvakanz vorzusehen, sodass den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern ausreichend Zeit für die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem MING 2015 bzw. die Anpassung an die dadurch neu geschaffenen Anforderungen zur Verfügung steht.

Im Hinblick auf den unter einem zur Begutachtung versendeten Entwurf für eine Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015, die sich auf § 2 Abs. 2 des MING 2015 stützt,

wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass die Erlassung einer solchen Verordnung grundsätzlich erst nach Inkrafttreten des MING 2015 zulässig wäre (sofern sie nicht Deckung in einer anderen gesetzlichen Grundlage findet, was vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre).

Soll die Erlassung von Verordnungen aufgrund des MING 2015 schon vor dessen Inkrafttreten möglich sein, wäre dies explizit gesetzlich anzuordnen.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
  - das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz ... des EU-Addendums“),
  - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
  - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und
  - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

#### Zum Titel:

Der Kurztitel sollte keine Abkürzungen enthalten. Ferner könnte die Jahreszahl im Kurztitel und in der Abkürzung entfallen, da diese zur Unterscheidung von früheren Fassungen nicht erforderlich sein dürfte (vgl. LRL 102); es sollte daher im Klammerzusatz „Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetz – MING“ lauten.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

### Zur Promulgationsklausel:

Nach dem Titel wäre die Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen:“ einzufügen.

### Zu § 1:

Auf die Unvollständigkeit des Titels der in Abs. 1 zitierten Verordnung (EG) Nr. 765/2008 („über die Vorschriften über die Akkreditierung ...“) sowie der in Abs. 2 Z 1 zitierten Richtlinie 2014/33/EU („zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge ...“) wird hingewiesen.

Der Titel des in Abs. 1 angeführten Beschlusses (gemeint wohl: Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 82) sollte beim Erstzitat vollständig wiedergegeben werden.

Zur Zitierung von Unionsrechtsvorschriften wird generell darauf aufmerksam gemacht, dass zwischen Kundmachungsdatum und Seitenzahl kein Beistrich gesetzt werden sollte (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Dies wäre im gesamten Entwurf entsprechend anzupassen.

### Zu § 2:

In Abs. 1 sollte – im Sinne der Einheitlichkeit – auf „Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 2“ (statt „Erzeugnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes“) Bezug genommen werden.

Am Ende des Einleitungssatzes des Abs. 2 sollte ein Doppelpunkt ergänzt werden.

In Abs. 1 und 2 könnte die Folge „Z 1 bis Z 3“ ohne Bedeutungsverlust entfallen.

### Zu § 3:

Die Worte „dieses Bundesgesetzes“ können entfallen, da es sich um ein Binnenzitat handelt (vgl. LRL 134).

### Zu § 4:

Zu Abs. 1 sollte geprüft werden, die Einbringung des Antrags auf Notifizierung beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vorzusehen, zumal gemäß LRL 36 der Ausdruck „Bundesministerium“ nur zu verwenden ist, wenn damit

ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist.

Zu Abs. 2 wird angeregt, nach dem Wort „vorzulegen“ einen Beistrich einzufügen.

Zu Abs. 3 wird angeregt zu prüfen, ob das Wort „zurückzuweisen“ im gegebenen Zusammenhang der üblichen innerstaatlichen Terminologie entspricht (gemeint dürfte wohl sein, dass der Antrag abzuweisen ist, wenn die Antragstellerin über keinen gültigen Akkreditierungsbescheid verfügt).

In Abs. 5 sollte es „Über die Ablehnung, den Widerruf, die Aussetzung, die Einschränkung“ lauten und der Beistrich nach dem Wort „Notifizierung“ entfallen.

#### Zu § 7:

Im letzten Satz des Abs. 1 sollte nach dem Wort „lagert“ ein Beistrich ergänzt werden; ferner wird die Formulierung „von der Marktüberwachungsbehörde mit Bescheid zur Tragung der mit der Überprüfung einhergehenden Kosten“ empfohlen.

In den Abs. 2 und 5 (sowie in § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 4 und 5 und § 13 Abs. 1) sollte einheitlich die Abkürzung „Abs.“ (statt „Absatz“) verwendet werden (vgl. LRL 137).

Abs. 3 Z 2 lit. b und c sollten im Hinblick auf den Einleitungssatz sprachlich überarbeitet werden (etwa Ergänzung von „anordnen“ am Ende der lit. b und c).

In Abs. 7 sollte im Sinne der Einheitlichkeit auf die „Marktüberwachungsbehörde“ (statt „Behörde“) Bezug genommen werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es „von ihm in Verkehr gebrachten“ lauten sollte.

In Abs. 9 sollte es wohl „des die Gewahrsame über das Erzeugnis habenden Wirtschaftsakteurs“ und „an Ort und Stelle zu treffen“ lauten. Im Sinne der LRL 141 sollte die Zahl „2“ ausgeschrieben werden („zwei [Wochen]“).

#### Zu § 8:

Im Hinblick auf Abs. 1 stellt sich die Frage nach einer Notwendigkeit einer weiteren Untergliederung. Für den Fall ihrer Beibehaltung sollte diese in Ziffern (statt literae) erfolgen (vgl. LRL 113) und am Ende der einzelnen Untergliederungen ein Beistrich (bei der letzten ein Punkt) gesetzt werden.

#### Zu § 10:

In Abs. 3 sollte es „bereitgestellt worden“ lauten.

#### Zu § 11:

Grundsätzlich sollte in Rechtstexten das Wort „beziehungsweise“ nach Möglichkeit vermieden werden (vgl. LRL 26); es sollte daher geprüft werden, ob im vorliegenden Fall „und“ oder „oder“ verwendet werden könnte.

#### Zu § 12:

Da die Bestimmung nur aus einem Absatz besteht, kann eine entsprechende Untergliederung unterbleiben (vgl. LRL 113); folglich hätte die Absatzbezeichnung „(1)“ entfallen. Die Angabe des Betrages sollte nach dem Muster „25 000“ (unter Verwendung eines geschützten Leerzeichens) erfolgen (vgl. LRL 140). Anstelle der Untergliederung in literae sollte eine Untergliederung in Ziffern erfolgen, an deren Ende jeweils ein Strichpunkt (bei der letzten ein Punkt) gesetzt werden sollte.

Ferner sollte es in lit. a „Bestimmungen einer Verordnung“ und in lit. c „die Marktüberwachungsbehörde“ lauten. In den lit. c und d sollte beim Zitat das Wort „erster“ bzw. „zweiter“ (Satz) ausgeschrieben werden.

Vor dem Hintergrund des § 5 VStG, wonach fahrlässiges Verhalten zur Strafbarkeit genügt, könnte die Wendung „vorsätzlich oder fahrlässig“ ohne Bedeutungsverlust entfallen.

#### Zu § 13:

Im Hinblick auf mögliche zukünftige Novellierungen des MING 2015 wird angeregt, die Ausnahme in der Vollzugsbestimmung des Abs. 1 nicht auf Abs. 2 zu beschränken, sondern eine allgemeinere Formulierung (etwa „soweit im Folgenden nicht anders bestimmt“) zu wählen.

### **IV. Zu den Materialien**

#### Zum Vorblatt:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwendbarkeit der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, auf einen Gesetzesentwurf keine Besonderheit des Normerzeugungsverfahrens im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu

Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) darstellt.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Bei der Zitierung von unionsrechtlichen Vorschriften sollten die Vorgaben des EU-Addendums (s. Rz 51 ff) beachtet werden. Ferner sollte auf die durchgängig korrekte Zitierung der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) geachtet werden.

Generell wird empfohlen, den Allgemeinen (sowie auch den Besonderen) Teil der Erläuterungen nochmal sprachlich und im Hinblick auf Schreibfehler und Zeichensetzung zu überprüfen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den Anmerkungen zu § 4 ist unklar, worauf sich das Zitat „Art. 14R Abs. 2“ bezieht.

Statt „Zu §§ 6- 10:“ sollte die entsprechende Überschrift „Zu den §§ 6 bis 10:“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

7. Mai 2015  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	848vrmK+sMaPiZQuGHCLhTR51zfrHcXvojLxy5RA4Dm6cnccriEuKB1aspOj/N4X6A 4vK7fnd8ATrd4vQhcSWFranNJyg+TGxMAMP/MBTm+Yr9WWAmQe0GzK/5qG5DXzmAbAM uvdCH7/kGQGihL/fOg25CEgw5DL6Z0U080/Vd6NcFbhSFyKn/weiYh0G6Ljds4IAX/ QXzt3evaA4uVbLJ/L3VTu6Wgufv4uqAZjopB2dhvszEIP7EXjBvkui7zswWd+l8eykV kA4r0zQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-08T08:29:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	